

22/SN-163/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6550

Bregenz, am 13. Dezember 1988

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubbenring 1
1012 Wien

St. Stolzenfels

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl.	Fb. Ge. o. 88
Datum:	19. DEZ. 1988
Verteilt:	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird; Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 26.9.1988, Zl. 18.450/173-IB/88

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Absicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, das Wasserrechtsgesetz 1959 als die wohl wichtigste Verwaltungsvorschrift zur Gewährleistung einer Ordnung in der Wasserwirtschaft einer zeitgemäßen Neugestaltung zu unterziehen, wird grundsätzlich begrüßt. Angesichts des Umstandes, daß die letzte grundlegende Umgestaltung des Wasserrechtsgesetzes im Jahre 1959 und damit vor fast 30 Jahren erfolgte – die Novelle 1969 brachte nur gewisse Ergänzungen und Änderungen bezüglich der Lagerung wassergefährdender Stoffe – sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß gerade in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine fortschreitende Entwicklung die Wertigkeit einzelner Zielsetzungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 verändert hat, ist eine solche Absicht begründet. Verständnis muß auch dafür aufgebracht werden, daß alle notwendigen und wünschenswerten Änderungen und Ergänzungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 nicht in einen einzigen Entwurf eingearbeitet werden können; eine schrittweise Überarbeitung, die nach Gesichtspunkten der Priorität vorgenommen wird, kann somit durchaus akzeptiert werden. Daß über die Frage, welche konkreten Probleme nun vorgezogen werden und welche einer späteren Novellierung vorbehalten werden sollen, unterschiedliche Auffas-

- 2 -

sungen bestehen können, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Die im vorliegenden Entwurf behandelten Schwerpunkte können aber durchaus anerkannt werden. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der beabsichtigten Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959 eine Vorgangsweise eingeschlagen hat, die den Ländern ein ernstzunehmendes Mitspracherecht einräumt und damit ihre Stellung als wasserrechtliche Vollzugsbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung unterstreicht.

Im einzelnen werden zu den vorgeschlagenen Änderungen des Wasserrechtsge setzes folgende Anmerkungen gemacht:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 8a):

Die Ausdehnung des Begriffes des Schutzes der Gewässer wird begrüßt. Die hier versuchte umfassende Definition wird jedoch durch den letzten Satz des Abs. 1 relativiert, der als Ziel des Gewässerschutzes die Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer statuiert. Der Gewässerschutz darf aber in der heutigen Zeit nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Nutzbarkeit der Gewässer gesehen werden. Es wird daher eine diesem Erfordernis entsprechende Umformulierung bzw. die Streichung des letzten Satzes des Abs. 1 empfohlen.

Die Formulierung, daß unter dem Begriff des Schutzes der Gewässer auch die Erhaltung des Gefälles des Gewässers zu verstehen ist, ist unklar. Es ist darauf hinzuweisen, daß gerade bei Schutz- und Regulierungswasserbauten oft Eingriffe in das Gefälle des Gewässers vorgenommen werden müssen, die eben aus der Notwendigkeit des Schutzes vor Gefahren durch das Wasser resultieren.

Schließlich sollte noch geprüft werden, ob nicht ein Zusammenhang zwischen dem neuen § 8a und den im § 105 des Wasserrechtsgesetzes 1959 angeführten öffentlichen Interessen hergestellt werden müßte, damit der neue Begriff des Gewässerschutzes für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren auch konkrete Auswirkungen haben kann.

- 3 -

Zu Z. 2 (§ 13):

Es erhebt sich die Frage, wer Adressat der im neuen § 13 Abs. 1 vorgesehenen Rechtspflicht ist. In Betracht kommt der Bewerber um eine wasserrechtliche Bewilligung, aber auch die Wasserrechtsbehörde, die das Maß und die Art der Wasserbenutzung im Sinne der §§ 12 Abs. 1 und 111 Abs. 2 des Wasserrechts- gesetzes 1959 zu bestimmen hat. Eine Klarstellung wäre zweckmäßig.

Zu Z. 3 (§ 13a):

Grundsätzlich muß die hier normierte Anpassungspflicht des Wasserberechtigten an die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung akzeptiert werden, wenngleich die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Regelung für die Wasserberechtigten nicht übersehen werden können. Aus administrativer Sicht muß jedoch die Forderung erhoben werden, daß das Bewilligungsverfahren für die in Erfüllung der Anpassungspflicht nach Abs. 1 oder der bescheidmäßigen auferlegten Pflicht nach Abs. 2 vom Wasserberechtigten zu treffenden Maßnahmen möglichst einfach gestaltet wird. Überlegungen in diese Richtung sollten unbedingt noch angestellt werden, wobei vor allem eine Kombination des Bewilligungsbescheides mit dem im Abs. 3 genannten Feststellungsbescheid erwogen werden sollte. Im Abs. 4 ist der Hinweis auf die sinngemäße Anwendung des § 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 nicht klar. Die Festlegung einer 20-jährigen Frist darf nicht starr erfolgen. Es sollte im Bescheid die Möglichkeit eröffnet werden, eine kürzere oder längere Frist festzusetzen. Überlegungen bedarf auch die Frage, in welcher Form der Nachweis zu erbringen ist (z.B. Gutachten eines einschlägigen Ziviltechnikers).

Die vorgeschlagene Kostentragung nach Abs. 5 ist zwar grundsätzlich berech- tigt; es sind aber auch Fälle denkbar, in welchen eine solche Rechtspflicht unbillig ist (z.B. wenn ein Wasserberechtigter Anpassungen einer längst anpassungsbedürftigen Abwasseranlage vornimmt).

Zu Z. 3 (§ 13b):

Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß zusätzliche Maßnahmen auch zum Schutze der Gewässer vorgeschrieben werden können. Hier ergibt sich eine Abgrenzungsfrage gegenüber § 13a Abs. 1, der eine Anpassungsverpflichtung des Wasserberechtig- ten auch zum Schutze der Gewässer vorsieht. Es ist nicht ganz klar, ob in

- 4 -

einem solchen Falle die Anpassungspflicht des § 13a Abs. 1 oder die Möglichkeit der Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen nach § 13b Abs. 1 oder beides in Betracht kommt.

Die im Abs. 2 vorgesehene Regelung, daß die behördlich verfügte Einschränkung der Wasserbenutzung ihre Wirksamkeit verliert, wenn der Grund der Einschränkung weggefallen ist, könnte zu Rechtsunsicherheiten führen, weil bei dieser Regelung auch angenommen werden kann, daß der Wasserberechtigte selbst diese Feststellung trifft. Hier müßte ein behördlicher Widerruf der Einschränkung vorgesehen werden.

Zu Z. 4 (§ 15):

Für eine gewisse Ausdehnung und damit Verbesserung der Rechtsstellung der Fischereiberechtigten besteht Verständnis. Die vorgeschlagene Regelung wird aber nach wie vor als zu weitgehend empfunden, da die Wasserrechtsbehörde das Entschädigungsverfahren für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile der Fischereiberechtigten nach Maßgabe des § 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durchzuführen hat. Eine solche Vorschrift würde eine bedeutende Erschwernis für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren mit sich bringen, wenn man nur an die regelmäßig notwendig werdende Beziehung eines Sachverständigen für solche Entschädigungsfragen denkt. Sofern eine gütliche Übereinkunft zwischen dem Fischereiberechtigten und dem Bewilligungswerber zustande kommt, kann dieses Übereinkommen ja im Sinne des § 111 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Bescheid beurkundet werden; andernfalls sollten die vermögensrechtlichen Ansprüche aber bei den ordentlichen Gerichten abgehandelt werden. Es wird daher für eine Streichung des letzten Satzes eingetreten.

Zu Z. 7 (§ 21):

Die Festsetzung einer einheitlichen Höchstdauer für wasserrechtliche Bewilligungen zur Benutzung von Gewässern wird gutgeheißen; auch die vorgeschlagene Dauer von 90 Jahren ist akzeptabel. Der im Abs. 2 vorgesehene späteste Termin von einem Jahr für die Einbringung eines Ansuchens um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes könnte in jenen Fällen zu lang sein, in welchen eine sehr kurze Bewilligungsdauer festgesetzt wird (z.B. bei Kiesentnahmen, 1 bis 2 Jahre). Es sollte somit eine rechtliche Möglichkeit eröffnet werden, daß im wasserrechtlichen Be-

- 5 -

willigungsbescheid selbst auch eine kürzere Frist für die späteste Einbringung des Wiederverleihungsantrages festgesetzt werden kann. Im übrigen wird bezüglich des Wiederverleihungsverfahrens davon ausgegangen, daß eine nochmalige Auseinandersetzung mit bestehenden Rechten angesichts der im dritten Satz des Abs. 2 normierten Voraussetzungen für die Wiederverleihung nicht erforderlich ist. Die weitere Verfahrensvereinfachung durch Entfall der sonst zwingend vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z. 10 (§ 31):

Die hier vorgeschlagene subsidiäre Heranziehung des Liegenschaftseigentümers als Adressat von Maßnahmen und Kostenersätzen nach Abs. 3 wird nachdrücklich abgelehnt. Bei einer solchen Regelung bestünde die Gefahr, daß keine Grundflächen für Deponien vom Grundeigentümer mehr zur Verfügung gestellt werden, was eine weitere Erschwernis für eine ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen mit sich brächte. Darüber hinaus liegt auf der Hand, daß die Heranziehung des Liegenschaftseigentümers sowohl für Maßnahmen nach Abs. 3 als auch für eine Kostenersatzpflicht oft erst nach einem lange dauernden Ermittlungsverfahren möglich ist, weil sich der Liegenschaftseigentümer eben dagegen zur Wehr setzt. Dies würde aber einerseits schwerwiegende Nachteile aus der Sicht des Gewässerschutzes mit sich bringen und andererseits die genügend bekannten Probleme bei der Begleichung von Rechnungen für Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung wiederum aktuell werden lassen. Bekanntlich ist es erst vor rund zwei Jahren über massives Drängen der Länder gelungen, hier eine praktikable Lösung durch die sofortige Kostenübernahme seitens des Bundes zustande zu bringen. Als Mindestforderung wäre zu verlangen, daß der Bund wie bisher unter dem Titel des Zweckaufwandes kostenmäßig sofort in Vorlage tritt, um das Anfallen von Zinsen sowie allfällige rechtliche Schritte des betreffenden Unternehmers zur Hereinbringung der Forderung zu vermeiden.

Zu Z. 12 (§ 38):

Als Hochwasserabflußbereich soll das 30-jährliche (nicht -jährige) Hochwasser berücksichtigt werden. Dies erscheint zu gering, da bereits durch mittlere Hochwässer diese Dimensionierungsgrundlage verändert werden kann. Außerdem muß aufgezeigt werden, daß die Überflutungs- und Rückhalteflächen bei dieser

- 6 -

Art der Berechnung sehr gering ausfallen und weite Bereiche für Verbauungen dadurch frei werden. Dies scheint gefährlich. Es soll daher als Dimensionierungsgrundlage nicht das 30-jährliche, sondern das 100-jährliche Hochwasser berücksichtigt werden.

Zu Z. 14 (§ 46):

Der Entfall der bisherigen Regelung, wonach ein Eigentumsübergang für das Regulierungsunternehmen Platz greift, wird grundsätzlich begrüßt, wenngleich auf der anderen Seite auch darauf hingewiesen werden muß, daß die nunmehr vorgeschlagene Regelung u.U. den Erwerb von Grundflächen für Regulierungsvorhaben erschweren könnte. Der durch die Regulierung gewonnene Grund konnte bisher vielfach als Tauschobjekt für die durch die Regulierung in Anspruch genommenen Grundflächen eingesetzt werden, was von Vorteil war. Durch die starke Einschränkung des Verwendungszweckes dieser Grundstücke werden diese als Tauschflächen beispielsweise für Landwirte wenig interessant sein. Die Angelegenheit erhält gerade durch die Forderungen nach naturnahen Ausbaumaßnahmen Aktualität.

Die Formulierung des Abs. 3 ist nicht ganz klar; dies einmal deshalb, weil nicht ersichtlich ist, wer die Entschädigungsleistung festsetzt und zum anderen nicht gesagt wird, wer sie zu bezahlen hat.

Zu Z. 17 (§ 55):

Die im § 55 entworfene Grundstruktur für die wasserwirtschaftliche Planung ist grundsätzlich akzeptabel und könnte als Basis für die weiteren Überlegungen für die wasserwirtschaftliche Planung herangezogen werden. Aus der Sicht der hier bestehenden Organisation besteht jedoch keine Notwendigkeit, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan in Fragen der Vertretung wasserwirtschaftlicher Interessen Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren vor den Wasserrechtsbehörden einzuräumen. Es ergeben sich sogar gewisse Bedenken dagegen, weil das mit der wasserwirtschaftlichen Planung beauftragte Landeswasserbauamt auch die Dienststelle für die Amtssachverständigen ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes zu streichen.

- 7 -

Bedenken ergeben sich auch gegen die Fassung des Abs. 3, der eine viel zu weitgehende Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes normiert. Es muß unbedingt getrachtet werden, daß eine Differenzierung nach der Bedeutung des Vorhabens vorgenommen wird und nicht jedes Vorhaben dem Planungsorgan angezeigt werden muß.

Auch gegen den Vorschlag, daß das wasserwirtschaftliche Planungsorgan das Ergebnis seiner Prüfung dem Einschreiter mitzuteilen hat, bestehen Bedenken aus der Sicht der Verwaltungsökonomie. Hier müßte jedenfalls eine Regelung getroffen werden, die auch eine Verschweigung nach angemessener Frist möglich macht.

Zu Z. 20 (§ 100):

Gegen die im § 100 vorgesehene Ausdehnung der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird angesichts der hiefür maßgebenden Begründung der Aufhebung der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau grundsätzlich kein Einwand erhoben. Zu lit. f wird jedoch angemerkt, daß bisher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nur für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400.000 Einwohnern zuständig war. Diese Regelung sollte unbedingt beibehalten werden. Zu lit. g wird bemerkt, daß es nicht klar erscheint, worauf sich der Begriff der Einleitung bezieht. Die angeführte Begrenzung von 60 bzw. 100 t/Tag ist unklar und vermutlich falsch berechnet worden. Offenbar handelt es sich hierbei um die Bruttofracht, d.h. die Schmutzstofffracht vor Erreichung der Kläranlage. Die angeführten Tonnagen sind wesentlich zu hoch gegriffen. Nach Meinung der Vorarlberger Landesregierung sollte der BSB mit 30 t, der CSB mit 50 t Bruttofracht angegeben werden. Dieser BSB-Wert würde noch immer in etwa 500.000 EGW (Einwohnergleichwerte) entsprechen. Auch die lit. i sollte neu gefaßt werden, da die Formulierung zu unbestimmt ist.

Zu Z. 21 (§ 102):

Wie bereits ausgeführt worden ist, wird die Zuerkennung der Parteistellung an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nicht für zweckmäßig und notwendig erachtet.

Zu Z. 22 (§ 103):

Die im § 103 geforderten Unterlagen und Angaben für einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sind sehr umfangreich. Aus der Sicht

- 8 -

der Wasserrechtsbehörde ist dies allerdings nicht unbedingt zu beanstanden. Bei Einbringungen in Gewässer gemäß Punkt o sollte die Formulierung "Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe" geändert und das Wort "schädlich" gestrichen werden. Andernfalls ist zu befürchten, daß Firmen keine ausreichende Auskunft über die Abwasserinhaltsstoffe erteilen. Dieselbe Regelung sollte in Punkt q (Vermeidung von Störfällen) getroffen werden, wo der Begriff "erhebliche Gefahren" umfassender gefaßt werden sollte und das Wort "erheblich" deshalb zu streichen wäre. Damit wäre auch sichergestellt, daß in jedem Falle einer Gefahr Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind.

Gegen die vorgeschlagene Regelung des Abs. 2 bestehen allerdings insofern Bedenken, als die Behörde nur über begründeten Antrag auf verschiedene Erfordernisse nach Abs. 2 verzichten kann. Hier sollte eine weniger aufwendige Vorgangsweise möglich gemacht werden, etwa derart, daß ein Antrag nicht notwendig ist und die Behörde einfach stillschweigend auf verschiedene Unterlagen verzichtet.

Zu Z. 23 (§ 104):

Die hier vorgesehene vorläufige Überprüfung geht eindeutig zu weit und sollte anders gestaltet werden. Es ist undenkbar und unvertretbar, daß über jeden Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ein derart aufwendiges Vorprüfungsverfahren abgewickelt wird. Hier muß eine Unterscheidung nach der Bedeutung des Vorhabens unbedingt Platz greifen. Auch sollte ein Unterschied hinsichtlich der dem Vorprüfungsverfahren beizuziehenden Personen und Institutionen gemacht werden. Es muß jedenfalls vermieden werden, daß der Schwerpunkt des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens in das Vorprüfungsverfahren verlagert wird.

Auch die im Abs. 3 vorgeschlagene Mitteilung des Untersuchungsergebnisses durch die Behörde ist nicht akzeptabel. Die Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens sind Teil des Ermittlungsverfahrens und stehen daher im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung. Die Abfassung eines solchen Berichtes über die Untersuchungsergebnisse würde Probleme in mehrfacher Hinsicht aufwerfen.

Zu Z. 29 (§§ 114 bis 116):

Die Aufhebung der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau wird angesichts der bekannten Diskussionen zu diesem Thema für richtig erachtet und die vorgeschlagene Ersatzregelung grundsätzlich gutgeheißen.

- 9 -

Zu Z. 31 (§ 122):

Die Notwendigkeit der Zulässigerklärung einer vorzeitigen Inangriffnahme des Bauvorhabens sowie des Eingriffes in fremde Rechte wird anerkannt und es werden die diesbezüglichen Regelungen daher begrüßt. Allerdings dürfte die vorgeschlagene Regelung nicht zielführend sein, weil sie nach der vorliegenden Formulierung ein "bewilligtes" Wasserbauvorhaben voraussetzt, nunmehr aber das Bewilligungsverfahren und das Enteignungsverfahren im allgemeinen unter einem abgewickelt wird. Hier werden die Unterschiede zum bevorzugten Wasserbau eben deutlich. Es wird angeregt, zu überlegen, ob nicht durch eine Ausdehnung der gegenwärtig im § 111 Abs. 1 und § 117 Abs. 2 bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Trennung des Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahrens diese Vorschrift mehr zur Geltung gebracht werden könnte.

Zu Z. 33 (§ 137):

Die im § 137 vorgesehene Höchststrafe von S 20.000,-- ist heute keinesfalls mehr ausreichend, um Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes angemessen ahnden zu können. Es wird eine Erhöhung des Strafsatzes auf mindestens S 200.000,-- vorgeschlagen.

Zu Z. 34 (§ 138):

Eine Abgrenzung der Tatbestände des Abs. 1 und Abs. 2 des § 138 ist trotz einer umfangreichen Rechtsprechung nicht eindeutig vorhanden. Es sollte daher auch eine diesbezügliche Verbesserung versucht werden. Gegen den vorgeschlagenen Abs. 3 bestehen aus den gleichen Gründen Bedenken, wie sie gegen die Regelung der Z. 10 (§ 31 Abs. 3) vorgebracht worden sind. Zu Abs. 4 stellt sich zusätzlich noch die Frage, ob die Fischereiberechtigten hier wirklich den Inhabern bestehender Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 gleichgesetzt werden müssen. Hier wird diese Frage eher verneint.

Zu Art. II:

In Abs. 2 sollte der Klarheit halber ausgesprochen werden, daß die Rechtskraft der Bewilligung für die Berechnung der Dauer der Bewilligung maßgebend ist. Abs. 4 wird mit Nachdruck abgelehnt, weil hier die Regelung der Ziffern 10 und 34 (siehe die Bemerkungen hiezu) auch noch rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll. Eine solche Rückwirkung widerspricht dem fundamentalen Grundsatz des § 5 ABGB. Eine ähnliche Regelung in der Gewerberechtsnovelle

- 10 -

1988 (siehe Art. VI Abs. 9) legt eindeutig fest, daß diese Regelung auf die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits aufgelassenen Betriebsanlagen nicht anzuwenden ist. Es wird daher dringend ersucht, diesen Absatz fallenzulassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung.
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

